nicht werbe anwenden laffen, weil fich in der Zwischenzeit die ber Deputation baher entstanden mare, weil man die Bertre-Berhaltniffe bedeutend geandert haben, weil jest bei ber Ge= fetgebung gang andere Gewalten concurriren, als bamals, und weil mahrscheinlich eben beshalb bas Jahr 1843 bem Jahre 1817 bie Befähigung gur Gefetgebung nicht fo unbedingt gufprechen burfte. Bas die zweite Bemerkung betrifft, fo foll ich gefagt haben, bie Praris bestimme gwar jenen Gat bereits, die Gefetgebung aber nicht, diese aber ftehe hoher als die Praris; fo foll ich mit mir in Widerspruch insofern gekommen fein, als ich, nicht wollend, daß in bas vorliegende Befet jener Sat aufgenommen werbe, beshalb bei ber nicht fo hochstehenben Praris Beruhigung faffen zu wollen mich ftillschweigend bereit erklart hatte. Allein fo ift meine Unficht nicht zu verstehen. Ich will vielmehr bie Frage über die Berbindlichkeit gur Bertretung, nur freilich nicht in diefem Gefete, aber überhaupt fo balb als moglich gefetlich bestimmt haben. Freilich fann bies nur in einem Gefete von allgemeiner Tenbeng, vielleicht bei Gelegenheit bes Civilgesetbuchs geschehen, nicht aber in einem Particulargefete, wie es bas vorliegende ift.

v. Pofern: 3ch neige mich feit neuefter Beit mehr zu ber Ansicht bes herrn Biceprafibenten, und bin zu biefer meiner Meinung besonders badurch veranlagt worden, daß in neuerer Beit ein Appellationsgericht bes ganbes es an mehren Orten ben Gerichten unterfagt hat, bem Gerichtsherrn ferner noch bie Confense und Raufe zur Bollziehung vorzulegen. Wie foll er aber bie facta und neglecta bes Gerichts ferner vertreten konnen, wenn es ihm verboten wird, in bergleichen wichtigen Ungelegenheiten - nicht etwa sich einzumischen - aber boch einen übermachenden Blick zu thun? Soll aber eine Bertres tungeverbindlichkeit in ber Musbehnung, wie fie bie bobe Staatsregierung will, ftattfinden, fo muß ich bas hohe Minifterium bitten, bag es ben Gerichtsherren bie Belegenheit nicht nehmen laßt, die betreffenden Ungelegenheiten zu übermachen.

Staatsminifter v. Ronnerit: Das ift feinem Gerichts: herrn verboten, und es ift ichon bei einer fruheren g. erklart morben, daß die Grund = und Hopothekenbucher ben Gerichtsherren ober Bevollmachtigten ju jeber Beit vorgelegt werben follen. Wenn bas geehrte Mitglied einen Fall erwähnte, mahrscheinlich aus feiner Proving, fo beruht bas jum Theil auf Difverftand= niß ber Sache. Es maren bort Mifftanbe eingetreten, die ein Einschreiten ber aufsichtführenden Behorbe unbedingt nothwenbig machten.

v. Pofern: 3ch fenne mahrscheinlich ben Fall, welchen Em. Ercellenz vor Mugen haben, aber ich fann verfichern, bag es auch bei bem pulsniger Berichte geschehen ift, einem Patri= monialgerichte, welches als eines der vollkommenern und beffern im Canbe anerkannt worben ift.

Staatsminifter v. Ronnerit: 3ch habe nicht von bem puleniger Gericht gesprochen. Diefer Fall ift mir unbefannt.

v. Friefen: Mach ben gegen ben Untrag ber Deputation gemachten Einwendungen, und nach bem, mas felbst ber herr Minister gesagt hat, konnte es scheinen, als ob ber Untrag auf

tungsverbindlichkeit ber Gerichtsherrn im Allgemeinen in 3meifel: Das ift aber nicht ber Fall. ziehen wollte. Diefe Bertres' tungsverbindlichkeit wird nicht bezweifelt, fie fteht im Grundfat fest, und fein Gerichtsherr wird fich ber Berbindlichkeit entziehen, feinen Gerichtsverwalter in bem gu vertreten, mas er verschulbet. und ben Gefegen zuwider gethan hat. Allein wieweit biefe Berbindlichkeit geht, unter welchen Umftanben und in welchen Fallen fie eintritt, barüber besteht noch viel Zweifel, und gefetlich fteht barüber gar Dichts fest. Es ift namentlich bie Frage burchaus noch unentschieden, ob ich verbunden bin, den Gerichts= verwalter auch für die Ginnahme und ben Berluft von folden Gelbern zu vertreten, zu beren Unnahme ich ihm gar feinen Auftrag gegeben habe, und gefetlich gar feinen Auftrag geben konnte, überhaupt ob ich ihn fur folde Sandlungen vertreten muß, zu benen ich ihn gesetlich gar nicht bevollmächtigen konnte und burfte. Die Praris hat in fehr vielen Fallen ber Urt ent= ichieben, bag ber Berichtsherr ben Berichtsverwalter auch für folche Sandlungen vertreten mußte; ich bin aber überzeugt , baß . bies rechtlich nicht begrunbet war. Also stimme ich mit benjenigen, die uber die Sache gesprochen haben, überein, bag ein Befet über die Bertretungsverbindlichkeit der Gerichtsherrn burchaus nothwendig fei, und bag es munichenswerth fei, ein foldes Gefet nicht zu lange zurudzuhalten; allein ich wiederhole, bag es feinem Berichtsherrn einfallen werbe, die Bertretungs= verbindlichkeit im Allgemeinen zu leugnen, und daß dies alfo nicht ber Grund bes Deputationsgutachtens mar. Der Grund war, weil die §. 137 nur die Wiederholung eines fchon im 2011gemeinen bestehenden Grundsates enthalt, und weil fie beshalb unnothig zu fein schien. Sch fuge noch hinzu, daß in ber §. 135 fcon ohnehin daffelbe enthalten ift. Deshalb ift §. 137 umfoweniger nothwenbig.

D. Crufius: Mur wenige Borte. 3ch erblicke in der 137. §. nur ben Musbrud eines Princips. Diefes Princip iftnun entweber ftreitig ober nicht. Ift es nicht ftreitig, fo ift bie Mufnahme beffelben ins Gefet unbebenflich, und es burfte von feiner Seite einen Unftoß gewähren. Ich felbft habe biefes Princip allerbings als nicht ftreitig betrachtet. Ift es indeß foeben von mehren Seiten als streitig, wenigstens in feinem Umfange als nicht feststehend bezeichnet worben, fo fcheint es mir unerläßlich nothig, daß bies Princip ber Bertretungeverbindlichkeit in feiner weitesten Musbehnung in ein Gefet aufgenommen werbe, mas jur Befestigung bes Realcrebits gegeben ift. Da bie Grunbe für biefe meine Unficht vom Berrn Minifter umfaffend ausgefprochen worden find, erlaubte ich mir bie wenigen Worte, nur um meine Abstimmung zu motiviren.

Prafibent v. Gereborf: Wenn Nichts weiter über biefen Gegenstand gesprochen wird, fo liegt mir ob, juvorberft auf bas, was die Deputation vorgeschlagen hat, die Frage ju ftellen. Es ift namlich in bem Gutachten ju §. 137 auf Seite 380 am Ende bes Gutachtens gefagt worben: "Die Deputation halt es fur zwedmäßig, bie g. gang in Wegfall gu bringen." 3ch frage Begfall ber g. 137 wenigstens im Interesse einiger Mitglieder bie Rammer: ob sie mit ber Deputation übereinstimmt? -